

TE OGH 2015/12/15 4Ob218/15k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Vogel als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Jensik, Dr. Musger, Dr. Schwarzenbacher und Dr. Rassi als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Mag. Dr. M***** W*****, gegen die beklagte Partei E***** S*****, wegen Unwirksamkeit einer Vereinbarung (Streitwert 32.000 EUR), im Verfahren über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 14. Oktober 2015, GZ 16 R 158/15w-8, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Akten werden dem Rekursgericht zurückgestellt.

Text

Begründung:

Mit seiner beim Landesgericht Korneuburg eingebrachten Klage begehrt der Kläger den Ausspruch, dass eine vom Beklagten behauptete Vereinbarung über die Umwandlung eines auf fünf Jahre befristeten Mietverhältnisses in ein unbefristetes Mietverhältnis unwirksam sei. Aus dem Klagevorbringen ergibt sich, dass das Mietverhältnis seit dem Jahr 2009 beendet ist; die Klage dient nach diesem Vorbringen der Klärung einer Vorfrage unter anderem für die Rückforderung von Mietzins (Befristungsabschlag).

Das Erstgericht wies die Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit zurück, weil es sich um eine Bestandsache iSv§ 49 Abs 2 Z 5 JN handle. Das Erstgericht wies die Klage wegen sachlicher Unzuständigkeit zurück, weil es sich um eine Bestandsache iSv Paragraph 49, Absatz 2, Ziffer 5, JN handle.

Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung und sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs unzulässig sei. Ein Bewertungsausspruch unterblieb.

Gegen diese Entscheidung richtet sich ein außerordentlicher Revisionsrekurs des Klägers, den das Erstgericht zur Entscheidung vorlegt.

Rechtliche Beurteilung

Der Oberste Gerichtshof ist derzeit nicht zur Entscheidung berufen.

1. Zwar steht die Konformatsperre des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO der Zulässigkeit des Revisionsrekurses nicht entgegen, weil die Vorinstanzen die Klage ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen zurückgewiesen haben. Wohl aber sind auch in einem solchen Fall die Revisionsrekursbeschränkungen nach § 528 Abs 2 Z 1 und Z 1a ZPO zu beachten (RIS-

Justiz RS0044496). Danach ist der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig, wenn der Wert des Entscheidungsgegenstands 5.000 EUR nicht übersteigt (Z 1); bei Nichtzulassung durch das Rekursgericht ist er auch dann unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand zwar 5.000 EUR, aber nicht 30.000 EUR übersteigt (Z 1a).1. Zwar steht die Konformatsperre des Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 2, ZPO der Zulässigkeit des Revisionsrekurses nicht entgegen, weil die Vorinstanzen die Klage ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen zurückgewiesen haben. Wohl aber sind auch in einem solchen Fall die Revisionsrekursbeschränkungen nach Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer eins und Ziffer eins a, ZPO zu beachten (RIS-Justiz RS0044496). Danach ist der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig, wenn der Wert des Entscheidungsgegenstands 5.000 EUR nicht übersteigt (Ziffer eins,); bei Nichtzulassung durch das Rekursgericht ist er auch dann unzulässig, wenn der Entscheidungsgegenstand zwar 5.000 EUR, aber nicht 30.000 EUR übersteigt (Ziffer eins a,).

2. Der Rechtsmittelausschluss nach § 528 Abs 2 Z 1 ZPO gilt schon nach dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht in Fällen des § 502 Abs 4 oder 5 ZPO. Nicht erfasst sind daher ua nach § 502 Abs 5 Z 2 ZPO „die unter § 49 Abs 2 Z 5 JN fallenden Streitigkeiten, wenn dabei über eine Kündigung, über eine Räumung oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrags entschieden wird“. Diese Ausnahme ist hier aber nicht anwendbar. Denn ihr Zweck liegt darin, in Streitigkeiten nach § 49 Abs 2 Z 5 JN gefällte Entscheidungen dann unabhängig von Bewertungsfragen revisibel zu machen, wenn der Verlust des Bestandobjekts droht (1 Ob 150/05y; RIS-Justiz RS0120190). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor, weil das Bestandverhältnis nach dem Klagevorbringen schon seit 2009 beendet ist. Unter diesen Umständen ist die hier strittige Frage, welchen konkreten Inhalt dieses Bestandverhältnis hatte, keine für den möglichen Verlust des Objekts präjudizielle Frage des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags. Der Revisionsrekurs ist daher jedenfalls unzulässig, wenn der Wert des Entscheidungsgegenstands 5.000 EUR nicht übersteigt.2. Der Rechtsmittelausschluss nach Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer eins, ZPO gilt schon nach dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht in Fällen des Paragraph 502, Absatz 4, oder 5 ZPO. Nicht erfasst sind daher ua nach Paragraph 502, Absatz 5, Ziffer 2, ZPO „die unter Paragraph 49, Absatz 2, Ziffer 5, JN fallenden Streitigkeiten, wenn dabei über eine Kündigung, über eine Räumung oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrags entschieden wird“. Diese Ausnahme ist hier aber nicht anwendbar. Denn ihr Zweck liegt darin, in Streitigkeiten nach Paragraph 49, Absatz 2, Ziffer 5, JN gefällte Entscheidungen dann unabhängig von Bewertungsfragen revisibel zu machen, wenn der Verlust des Bestandobjekts droht (1 Ob 150/05y; RIS-Justiz RS0120190). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor, weil das Bestandverhältnis nach dem Klagevorbringen schon seit 2009 beendet ist. Unter diesen Umständen ist die hier strittige Frage, welchen konkreten Inhalt dieses Bestandverhältnis hatte, keine für den möglichen Verlust des Objekts präjudizielle Frage des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags. Der Revisionsrekurs ist daher jedenfalls unzulässig, wenn der Wert des Entscheidungsgegenstands 5.000 EUR nicht übersteigt.

3. Da der genannte Ausnahmetatbestand ohnehin nicht erfüllt ist, kann offen bleiben, ob er wegen eines möglichen Redaktionsversehens auch im Anwendungsbereich des § 528 Abs 2 Z 1a ZPO analog anzuwenden wäre (dies bejahend für den Fall des § 502 Abs 5 Z 4 ZPO [Arbeits- und Sozialrechtssachen])3. Da der genannte Ausnahmetatbestand ohnehin nicht erfüllt ist, kann offen bleiben, ob er wegen eines möglichen Redaktionsversehens auch im Anwendungsbereich des Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer eins a, ZPO analog anzuwenden wäre (dies bejahend für den Fall des Paragraph 502, Absatz 5, Ziffer 4, ZPO [Arbeits- und Sozialrechtssachen])

Zechner in Fasching/Konecny2 § 528 ZPO Rz 34 und E. Kodek in Rechberger, ZPO4 § 528 Rz 15). Vielmehr ist der Revisionsrekurs unabhängig von dieser Frage auch dann, wenn der Wert des Entscheidungsgegenstands zwar 5.000 EUR, nicht aber 30.000 EUR übersteigt, jedenfalls unzulässig, wenn ihn das Rekursgericht nicht - auch nicht nachträglich gemäß § 528 Abs 2a ZPO - zugelassen hat.Zechner in Fasching/Konecny2 Paragraph 528, ZPO Rz 34 und E. Kodek in Rechberger, ZPO4 Paragraph 528, Rz 15). Vielmehr ist der Revisionsrekurs unabhängig von dieser Frage auch dann, wenn der Wert des Entscheidungsgegenstands zwar 5.000 EUR, nicht aber 30.000 EUR übersteigt, jedenfalls unzulässig, wenn ihn das Rekursgericht nicht - auch nicht nachträglich gemäß Paragraph 528, Absatz 2 a, ZPO - zugelassen hat.

4. Da somit die Zulässigkeit des Revisionsrekurses vom Wert des Entscheidungsgegenstands abhängt und dieser nicht in einem Geldbetrag besteht, ist nach § 526 Abs 3 iVm § 500 Abs 2 ZPO ein Bewertungsausspruch des Rekursgerichts erforderlich. Aus diesem Grund sind die Akten dem Rekursgericht zur Ergänzung seiner Entscheidung zu übermitteln.4. Da somit die Zulässigkeit des Revisionsrekurses vom Wert des Entscheidungsgegenstands abhängt und

dieser nicht in einem Geldbetrag besteht, ist nach Paragraph 526, Absatz 3, in Verbindung mit Paragraph 500, Absatz 2, ZPO ein Bewertungsausspruch des Rekursgerichts erforderlich. Aus diesem Grund sind die Akten dem Rekursgericht zur Ergänzung seiner Entscheidung zu übermitteln.

5. Bei einer Bewertung über 30.000 EUR wäre der außerordentliche Revisionsrekurs neuerlich zur Entscheidung vorzulegen. Spricht das Rekursgericht demgegenüber aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands 5.000 EUR, nicht aber 30.000 EUR übersteige, wird es gleichzeitig zu prüfen haben, ob angesichts der Ausführungen des Rechtsmittels zum Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage die Voraussetzungen für eine nachträgliche Zulassung nach § 528 Abs 2a ZPO gegeben sind. Bei einer Bewertung bis 5.000 EUR wäre der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig. Bei einer Bewertung über 30.000 EUR wäre der außerordentliche Revisionsrekurs neuerlich zur Entscheidung vorzulegen. Spricht das Rekursgericht demgegenüber aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands 5.000 EUR, nicht aber 30.000 EUR übersteige, wird es gleichzeitig zu prüfen haben, ob angesichts der Ausführungen des Rechtsmittels zum Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage die Voraussetzungen für eine nachträgliche Zulassung nach Paragraph 528, Absatz 2 a, ZPO gegeben sind. Bei einer Bewertung bis 5.000 EUR wäre der Revisionsrekurs jedenfalls unzulässig.

Textnummer

E113346

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0040OB00218.15K.1215.000

Im RIS seit

13.02.2016

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at